Bekanntmachung des Amtes Berkenthin für die Gemeinde Kastorf

Öffentliche Auslegung des Entwurfes der 2. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 11 der Gemeinde Kastorf für das Gebiet nördlich der Bahnhofstraße (B 208), östlich des Gewerbegebietes gemäß § 3 Abs. 2 Baugesetzbuch (BauGB)

Der von der Gemeindevertretung Kastorf in der Sitzung am 23.05.2019 gebilligte und zur Auslegung bestimmte Entwurf der **2. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 11 der Gemeinde Kastorf** für das Gebiet nördlich der Bahnhofstraße (B 208), östlich des Gewerbegebietes und die Begründung hierzu liegen vom 08.07.2019 bis zum 08.08.2019 in der Amtsverwaltung Berkenthin in 23919 Berkenthin, Am Schart 16, Bürgerbüro (bitte am Empfangstresen melden) während folgender Zeiten zu jedermanns Einsicht öffentlich aus: montags und dienstags von 8.00 Uhr – 12.00 Uhr und von 14.00 Uhr bis 16.00 Uhr sowie donnerstags von 8.00 Uhr bis 12.00 Uhr und von 14.00 Uhr.

Der Bebauungsplan dient einer Maßnahme der Innenentwicklung und wird im beschleunigten Verfahren gem. § 13 a Baugesetzbuch (BauGB) aufgestellt. Durch den Bebauungsplan wird keine Zulässigkeit von Vorhaben begründet, die einer Pflicht zur Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung unterliegen. Es bestehen keine Anhaltspunkte für eine Beeinträchtigung der in § 1 (6) Nr. 7 Buchstabe b BauGB genannten Schutzgüter. Eine Umweltprüfung und ein Umweltbericht sind nicht erforderlich

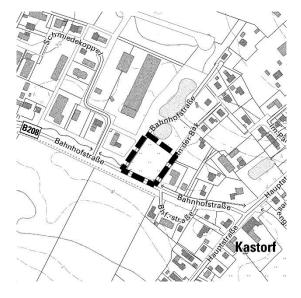
Es liegen folgende umweltbezogene Unterlagen zur Einsichtnahme vor:

- 1. Auszug aus dem Landschaftsplan der Gemeinde Kastorf
- 2. Faunistischen Potentialabschätzung und Artenschutzuntersuchung (Dipl.-Biol. Karsten Lutz 08.06.2019)
- 3. Lärmuntersuchung (Dipl. Phys. Karsten Hochfeldt, 21.05.2019)

Während der Auslegungsfrist können alle an der Planung Interessierten die Planunterlagen und umweltbezogenen Stellungnahmen einsehen sowie Stellungnahmen hierzu schriftlich oder während der Dienststunden zur Niederschrift abgeben.

Nicht fristgerecht abgegebene Stellungnahmen können bei der Beschlussfassung über den Bebauungsplan unberücksichtigt bleiben, wenn die Gemeinde den Inhalt nicht kannte und nicht hätte kennen müssen und deren Inhalt für die Rechtmäßigkeit des Bebauungsplanes nicht von Bedeutung ist.





Zusätzlich sind der Inhalt dieser Bekanntmachung und die nach § 3 Abs. 2 S. 1 BauGB auszulegenden Unterlagen im Internet unter der Adresse http://www.amt-berkenthin.de eingestellt und über den Digitalen Atlas Nord des Landes Schleswig-Holstein zugänglich.

Berkenthin, den 20.06.2019